

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1980	Nummer 103
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	29. 9. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VV VwVG NW)	2170

2010

I.

Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VV VwVG NW)

Gem. RdErl. d. Finanzministers - I D 3 - 0161 - 2 -
u. d. Innenministers - I C 2 / 17-21.112 -
v. 29. 9. 1980

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 11. 3. 1963 (SMBI. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
Auf Grund des § 81 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010), werden, soweit es sich um die Beitreibung von Geldbeträgen handelt, vom Finanzminister und vom Innenminister, im übrigen vom Innenminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister, die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen.
Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 66 bis 75 sind zugleich allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG).
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Zwischen den Wörtern „Erster Abschnitt“ und „I. Allgemeine Vorschriften“ werden die Wörter „Vollstreckung von Geldforderungen“ eingefügt.
 - 2.2 Die Nrn. 11 bis 13 a werden durch folgende Nrn. 11 bis 13 ersetzt:
 - 11 Vollziehungsbeamte
 - 12 Auftrag und Ausweis des Vollziehungsbeamten
 - 13 Angabe des Schuldgrundes.
 - 2.3 Der Zweite bis Fünfte Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses werden durch folgende Fassung ersetzt:

Zweiter Abschnitt: Verwaltungszwang

I. Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen

- 55 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- 56 Vollzugbehörden
- 57 Zwangsmittel
- 58 Verhältnismäßigkeit
- 59 Ersatzvornahme
- 60 Zwangsgeld
- 61 Ersatzzwangshaft
- 62 Unmittelbarer Zwang
- 63 Androhung der Zwangsmittel
- 64 Festsetzung der Zwangsmittel
- 65 Anwendung der Zwangsmittel

II. Anwendung unmittelbaren Zwanges

- 66 Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges
- 67 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen
- 68 Vollzugsdienstkräfte
- 69 Androhung unmittelbaren Zwanges
- 70 Androhung unmittelbaren Zwanges in besonderen Fällen
- 71 Handeln auf Anordnung
- 72 Hilfeleistung für Verletzte
- 73 Fesselung von Personen
- 74 Zum Schußwaffengebrauch berechnete Vollzugsdienstkräfte
- 75 Notwehr und Notstand

III. Vollzug gegen Behörden

76

Dritter Abschnitt: Kosten

77

Vierter Abschnitt: Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

78

3. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nr. 1.1 werden die Wörter „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk“ ersetzt durch die Wörter „Kommunalverband Ruhrgebiet“.
 - 3.2 Nr. 1.22 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 Die Wörter „Die in § 1 zweiter Halbsatz“ werden durch folgende Wörter ersetzt: „Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz“.
 - 3.2.2 In Buchstabe b wird am Schluß das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe c gestrichen.
 4. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Nr. 2.1 wird folgender Absatz angefügt:
Der bisherige § 11 behandelt die Amtshilfe zwischen Vollstreckungsbehörden. An seiner Stelle gelten künftig die §§ 4 bis 8 VwVG NW.
Das Ersuchen soll alle erforderlichen Angaben enthalten und nach Möglichkeit die erbetene Maßnahme (Pfändung, Versteigerung oder sonstige Verwertung, Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung usw.) bezeichnen. Will die ersuchende Behörde bestimmte Vermögenswerte pfänden lassen, muß sie diese genauer angeben. Die Pfändung einer Forderung durch die ersuchte Behörde wird zwar nicht ungültig, im Hinblick auf die Regelung in § 40 Abs. 3 (vgl. Nr. 40.12) aber regelmäßig nicht mehr geboten sein. Die allgemeine Bitte um „Beitreibung“ eines Betrages verpflichtet die ersuchte Behörde nur zu dem üblichen Versuch einer Mobiliarpfändung in vorgefundene Sachen, nicht dagegen zur selbständigen Ermittlung weiterer Werte etwa im Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.
Soll in Grundstücke vollstreckt werden, muß die ersuchende Behörde möglichst genau sagen, um welche Grundstücke es sich handelt und welche Maßnahmen ergriffen werden sollen.
Eine ausdrückliche Bescheinigung der Vollstreckbarkeit wird nicht gefordert, kann sich aber empfehlen.
- 4.2 In Nr. 2.111 wird hinter der Zahl „47“ die offene Klammer gestrichen.
- 4.3 Nr. 2.113 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die Beitreibung von Forderungen des Landes als Träger der Sozialgerichte selbst (z. B. Kostenforderungen) obliegt der für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Kasse für die Dienststellen der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Versorgungsamt Düsseldorf in Düsseldorf.
- 4.4 In Nr. 2.223 wird folgender Absatz angefügt:
Beiträge und Gebühren sowie Forderungen der Architektenkammer auf Erstattung von Auslagen werden gemäß § 15 Abs. 3 des Architektengesetzes (ArchG NW) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren ebenfalls von den für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Schuldner zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörden begetrieben. Der Unkostenbeitrag beträgt zwei v. H. der beizutreibenden Geldbeträge, mindestens drei Deutsche Mark.
- 4.5 In Nr. 2.224 am Ende wird der Klammerhinweis gestrichen.
- 4.6 Nr. 2.23 wird wie folgt geändert:
 - 4.6.1 In Absatz 1 wird die Abkürzung „PolG“ ersetzt durch die Abkürzung „POG NW“.

4.8.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Durch inhaltlich aufeinander abgestimmte Verordnungen der Regierungspräsidenten

Arnsberg

v. 6. November 1959 (Reg. ABl. S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1978 (Reg. ABl. S. 421),

Detmold

v. 19. Oktober 1959 (Reg. ABl. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1978 (Reg. ABl. S. 302),

Düsseldorf

v. 22. Oktober 1959 (Reg. ABl. S. 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1979 (Reg. ABl. S. 15),

Köln

v. 30. Oktober 1959 (Reg. ABl. S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1978 (Reg. ABl. 1979 S. 40),

Münster

v. 24. November 1959 (Reg. ABl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1978 (Reg. ABl. S. 313),

sind inzwischen für die meisten in Frage kommenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unter Landesaufsicht die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners innerhalb des Landes zuständigen Gemeindekassen zu Vollstreckungsbehörden bestimmt worden. Dagegen ist die kommunale Vollstreckungsbehörde am Sitz des Gläubigers zuständig, wenn gegen einen Schuldner außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen vollstreckt werden soll.

5. In Nr. 4.331 wird die Klammer „(§ 9 GrStG)“ ersetzt durch „(§ 12 GrStG)“.
6. In Nr. 5.31 wird das Wort „Eidesleistung“ ersetzt durch die Worte „Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung“.
7. Nr. 6.221 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Satz 1 werden die Wörter „, wie z. B. die Lohnsummensteuer oder die Getränkesteuer,“ gestrichen.
- 7.2 In Satz 2 wird nach dem Wort „Selbstberechnungserklärung“ folgender Hinweis eingefügt: „(jetzt: Steueranmeldung gem. § 150 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 187 AO 1977 und § 12 Abs. 1 Nr. 4 a) und b) KAG)“.
8. In Nr. 7.4 Abs. 2 wird die Klammer „(§ 13)“ ersetzt durch „(§ 12)“.
9. Nr. 11 wird gestrichen. Die bisherigen Nrn. 12 bis 12.4 werden Nrn. 11 bis 11.4
- 9.1 Die Nrn. 11 und 11.1 erhalten folgende Fassung:
 11. Vollziehungsbeamte (zu § 11)
 - 11.1 Aufgabenbereich und Rechtsstellung
Die Vollstreckungsbehörde ist auf die ihr durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben in der Anordnung, Leitung und Überwachung des Verwaltungszwangsverfahrens beschränkt. Die angeordneten Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Pfändung, Wegnahme von Urkunden, meist auch Versteigerung) muß sie nach § 11 Abs. 1 durch Vollziehungsbeamte ausführen lassen (vgl. Nr. 11.33). Bei Ausübung der Befugnisse nach § 14 ist der Vollziehungsbeamte Vollzugsdienstkraft im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 19.
- 9.2 In Nrn. 11.11, 11.14, 11.2 und 11.4 werden jeweils die Hinweise auf § 12 des Gesetzes bzw. Nr. 12 der VV ersetzt durch § 11 bzw. Nr. 11 VV.
- 9.3 In Nr. 11.32 wird der Klammerhinweis gestrichen.
10. Die Nrn. 13 bis 13.2 werden ersetzt durch die Nrn. 12 bis 12.2.

- 10.1 In Nr. 12 (Überschrift) erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(zu § 12)“.
- 10.2 In Nr. 12.12 wird der Klammerhinweis „(§ 11)“ gestrichen.
- 10.3 In Nr. 12.13 a. E. erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(vgl. § 13)“.
- 10.4 In Nr. 12.15 werden die Wörter „Abs. 3“ ersetzt durch die Wörter „Abs. 2“.
11. Die Nrn. 13 a bis 13 a.2 werden Nr. 13 bis 13.2.
- 11.1 In der Überschrift erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(zu § 13)“.
- 11.2 In Nr. 13.1 letzte Zeile wird die Nr. 13.13 ersetzt durch die Nr. 12.13.
12. Nr. 14 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Nr. 14 erhält der Text nach dem zweiten Spiegelstrich folgende Fassung:
„- Zuständig für die Anordnung der Durchsuchung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung gelegen ist (§ 14 Abs. 4).“
- 12.2 In Nr. 14 wird im Text nach dem fünften Spiegelstrich der Satz 4 gestrichen.
- 12.3 Nr. 14.1 und 14.11 werden durch folgende Fassung ersetzt:
 - 14.1 Umfang der Befugnis
§ 14 gibt auf Grund richterlicher Durchsuchungsanordnung - außer bei Gefahr im Verzuge - (vgl. oben Nr. 14 Spiegelstrich 7) das Recht, die Wohnung und Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen und notfalls Türen und Behältnisse öffnen zu lassen (Nr. 14.2). Bestreitet ihm der Schuldner oder ein Familienangehöriger dieses Recht oder leistet ihm jemand darüber hinaus noch in anderer Weise Widerstand (Nr. 14.3), dann stellen sich die oben genannten Maßnahmen ebenso wie jede Gewaltanwendung zur Brechung des Widerstandes rechtlich als tatsächliche Ausübung unmittelbaren Zwanges dar.
§ 14 bildet in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Nr. 1, § 68 Abs. 1 Nr. 19 hierfür die notwendige und ausreichende Rechtsgrundlage. Hinzu kommt das in § 15 geregelte „weitere Erfordernis“ der Zuziehung von Zeugen (vgl. Nr. 14.32 und Nr. 15.1).
Der Vollziehungsbeamte darf von seinen Zwangsbefugnissen erst Gebrauch machen, wenn er diese Maßnahmen dem Schuldner oder einer sonst anwesenden „Ersatzperson“ (Nr. 15.1) angedroht hat. Das ergibt sich aus § 69.
Der Vollziehungsbeamte darf im übrigen nie weiter gehen, als „dies der Zweck der Vollstreckung fordert“. Er hat also nicht nur auf die Belange des Gläubigers, sondern auch auf diejenigen des Vollstreckungsschuldners angemessene Rücksicht zu nehmen und insbesondere § 58 Abs. 2 und 3 zu beachten.
Überschreitet er insoweit seine Befugnisse, so handelt er nicht mehr „in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes“. Ein etwaiger Widerstand des Schuldners gegen sein unangemessenes Vorgehen wäre dann nicht nach § 113 StGB strafbar.
- 12.4 Nr. 14.12 wird gestrichen.
13. Nr. 17 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Nr. 17.21 wird Nr. 2 gestrichen und die Nrn. 3 bis 8 werden Nrn. 2 bis 7.
- 13.2 In Nr. 17.3 Satz 3 werden die Wörter „die Tatsache der Belehrung (Nr. 14, Spiegelstrich 5, letzter Satz) und die daraufhin vom Schuldner abgegebenen Erklärungen sowie“ gestrichen.

14. In Nr. 19.35 wird die Paranthese „wie bisher in der AA“ gestrichen.
15. Nr. 20 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Nr. 20.2 wird der Klammerhinweis „(§ 11)“ durch folgenden Klammerhinweis ersetzt „(§§ 4 bis 8 VwVfG. NW.)“.
- 15.2 In Nr. 20.3 Satz 1 werden die Wörter „und 11.12“ gestrichen.
- 15.3 In Nr. 20.4 Abs. 1 wird der Klammerhinweis gestrichen; in Absatz 2 wird der Klammerhinweis „(Nr. 12.4)“ ersetzt durch den Klammerhinweis „(Nr. 11.4)“.
16. In Nr. 23.21 Satz 2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung „(Nr. 12.13 Nr. 4)“.
17. In Nr. 25.2 a. E. erhält der Klammerhinweis folgende Fassung „(Nr. 11.31)“.
18. In Nr. 27.12 werden die Wörter „§ 51 Satz 1 VwVG. NW.“ ersetzt durch die Wörter „§ 51 Abs. 1 Satz 1“.
19. Nr. 28 wird wie folgt geändert:
- 19.1 In Nr. 28.35 werden die Wörter „§§ 136, 137“ ersetzt durch die Wörter „§ 136“.
- 19.2 In Nr. 28.36 wird die Angabe „§ 136 StGB“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 2 StGB“ ersetzt.
20. Nr. 38.4 erhält folgende Fassung:
„Erstreckt sich die Anschlußpfändung auf Pfandsachen im Gewahrsam eines Dritten, so ist zur Anschlußpfändung nach heute herrschender Meinung seine Zustimmung erforderlich.“
21. Nr. 40 wird wie folgt geändert:
- 21.1 In Nr. 40.12 werden die Wörter „Absatz 2“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 3“.
- 21.2 Nr. 40.13 wird wie folgt geändert:
- 21.2.1 Die Wörter „Absatz 3“ werden ersetzt durch die Wörter „Absatz 4“.
- 21.2.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Bei Forderungspfändungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach den Vorschriften über die Amtshilfe (§§ 4 bis 8 VwVfG. NW.) zu verfahren, solange in dem betreffenden Land nicht entsprechende Vorschriften gelten.
- 21.3 Vor Nr. 40.44 wird folgendes gestrichen:
40.43 Postsparkassenguthaben werden gemäß § 17 der Postsparkassenordnung v. 11. November 1938 (RGBl. I S. 1645) wie Wechsel usw. nach § 42 durch Wegnahme des Sparbuches gepfändet.
- 21.4 Es werden folgende Nrn. 40.46 und 40.47 angefügt:
40.46 Nach § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO (eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) darf ein Geldinstitut aus einem gepfändeten Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, erst zwei Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Damit ist dem Schuldner Gelegenheit gegeben, einen Antrag auf Pfändungsschutz im Sinne des § 850 k ZPO zu stellen. Mit dem durch das Gesetz zur Neuordnung des Polizei-, Ordnungs-, Verwaltungsvollstreckungs- und Melderechts vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234) in § 40 eingefügten neuen Absatz 2 ist das Landesrecht an das Vollstreckungsrecht des Bundes und die anderen landesrechtlichen Regelungen angepaßt. § 314 AO 1977 ist ebenfalls entsprechend geändert worden.
- 40.47 § 54 SGB AT läßt sowohl die Pfändung von einmaligen als auch von laufenden Sozialleistungen zu. Nach § 54 Abs. 3 SGB AT können laufende Sozialleistungsansprüche der Schuldner gegen die Leistungsträger jedoch nur gepfändet werden
a) wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche ohne Billigkeitsprüfung (§ 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB AT),
b) wegen anderer Ansprüche nur, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Schuldner, der Art des beizutreibenden Anspruchs, sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung die Pfändung der Billigkeit entspricht und die Schuldner dadurch nicht hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt werden.
Angesichts dieser Vorschrift muß der Vollstreckungsgläubiger der Vollstreckungsbehörde darlegen, daß die Voraussetzungen für die Beitreibung erfüllt sind (vgl. auch Nr. 48.22 Buchstabe c). In den unter b) angesprochenen Fällen sind daher regelmäßig Pfändungsverfügungen erst zuzustellen, wenn die erforderlichen Auskünfte eingeholt worden sind.
22. In Nr. 41.23 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(§ 41 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. m. § 68 Abs. 1 Nr. 19).“
23. In Nr. 44.21 wird die Zahl 65 ersetzt durch die Zahl 61.
24. Nr. 48 wird wie folgt geändert:
- 24.1 In Nr. 48.1 wird „§ 850 i ZPO“ ersetzt durch „§ 850 k ZPO“.
- 24.2 In Nr. 48.22 Buchstabe e wird folgender Klammerhinweis angefügt „(vgl. auch Nr. 40.47)“.
25. In Nr. 53.32 werden die Wörter „§ 40 Satz 2“ ersetzt durch die Wörter „§ 40 Abs. 1 Satz 3“.
26. Die Verwaltungsvorschriften zum Zweiten bis Vierten Abschnitt erhalten folgende Fassung:

Zweiter Abschnitt Verwaltungszwang

I. Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen

- 55 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges (zu § 55).
- 55.1 Allgemeine Begriffe
- 55.11 Erzwingbare Verwaltungsakte i. S. d. § 55 werden nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts „vollzogen“ (§ 56). Das Gesetz spricht von „Vollzugsbehörde“ und „Vollzugauftrag“ und faßt Androhung, Festsetzung und Anwendung der Zwangsmittel unter dem Begriff Vollzug zusammen (§ 65 Abs. 3, Überschrift zu § 76). Dieser Begriff deckt sich mit dem Begriff Vollziehung von Verwaltungsakten in § 113 Abs. 1 und § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 55.12 Wegen der unterschiedlichen Bedeutung von „sofortiger Vollziehung“ eines Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO und der Anwendung des Verwaltungszwanges ohne vorausgegangenen Verwaltungsakt („sofortiger Vollzug“) nach § 55 Abs. 2 vgl. Nr. 55.23 und Nrn. 55.3 bis 55.33.
- 55.13 Unter Verwaltungszwang versteht das Gesetz die Erzwingung einer behördlich angeordneten Handlung, Duldung oder Unter-

lassung durch den Einsatz der in § 57 zugelassenen Zwangsmittel gegen den Betroffenen.

Verwaltungszwang in der Form des unmittelbaren Zwanges (§ 62) ist auch zu anderen Zwecken als denen des Vollzugs eines Verwaltungsaktes denkbar. Seine Zulässigkeit richtet sich dann ausschließlich nach den §§ 66 bis 75.

55.2 Verwaltungsakt

Verwaltungszwang setzt grundsätzlich (wegen der Ausnahmen vgl. Nr. 55.3) einen rechtmäßigen Verwaltungsakt voraus, mit dem von dem Betroffenen ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangt wird. Welche Behörde (§ 56) den Verwaltungsakt erlassen hat, ist unerheblich. Der Zweite Abschnitt des Gesetzes gilt – mit Ausnahme der Polizei, für die die entsprechenden Vorschriften des PolG NW vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234) gelten – für alle Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Gemeinden, Gemeindeverbände und der Landesaufsicht unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn und soweit sie oder ihre Organe einen Verwaltungsakt im Sinne des § 55 erlassen dürfen.

55.21 Der Verwaltungsakt muß entweder ein Gebot zur Vornahme einer Handlung, insbesondere zur Herausgabe einer Sache, oder zur Duldung eines bestimmten Geschehens oder eines Zustandes enthalten oder er muß auf ein Verbot unzulässigen Verhaltens (= Gebot, etwas zu unterlassen) gerichtet sein. Andere Verwaltungsakte sind ihrer Natur nach nicht vollzugsfähig.

55.22 Der Verwaltungsakt darf regelmäßig erst vollzogen werden, wenn er unanfechtbar geworden ist. Unanfechtbar wird ein Verwaltungsakt, wenn der Betroffene ihn nicht fristgemäß mit Widerspruch und nachfolgender Verwaltungsklage anfechtet oder im Widerspruchs- und Prozeßverfahren unterliegt, insbesondere wenn der Verwaltungsakt durch rechtskräftige Abweisung einer Anfechtungsklage bestätigt wird. Wegen der Anfechtung von Verwaltungsakten vgl. den grundsätzlichen RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1980 betr. das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (SMBI. NW. 2010).

55.23 Die Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes ist dann keine Voraussetzung für seinen Vollzug, wenn nach § 80 Abs. 2 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage entfällt. Das ist u. a. der Fall, wenn der Verwaltungsakt, z. B. auf Herausgabe von Urkunden (§ 44 Abs. 2), bei (= im Zusammenhang mit) der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten ergeht. Die wichtigsten Fälle sind diejenigen, in denen unter Beachtung von § 80 Abs. 3–7 VwGO die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes ausdrücklich angeordnet wird. Dabei ist besonders zu beachten, daß diese Anordnung – abgesehen von den ausdrücklich als solche bezeichneten Notstandsmaßnahmen (§ 80 Abs. 3) – stets unter Angabe bestimmter Tatsachen und Umstände, aus denen sich das „besondere Interesse“ am raschen Vollzug ergibt, zu begründen ist. Der allgemeine Hinweis, die sofortige Vollziehung sei „im öffentlichen Interesse notwendig“, genügt nicht, abgesehen davon, daß auch das ebenfalls zu begründende „überwiegende Interesse eines Beteiligten“ die Anordnung rechtfertigen kann.

55.24 Von der nur unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1–2. Halbsatz – gegebenen Vollziehbarkeit des durchzusetzenden Verwaltungsaktes ist zu unterscheiden die grundsätzliche Vollziehbarkeit der zum Vollzug des Verwaltungsaktes ergangenen „Maßnahmen der Vollzugsbehörden“ – Androhung, Festsetzung

und Anwendung der Zwangsmittel – nach der Regelung in § 8 AG VwGO: Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt immer, kann aber freilich gemäß § 80 Abs. 4–7 VwGO angeordnet werden.

55.3 Sofortiger Vollzug

Der sofortige Vollzug einer tatsächlichen Maßnahme (§ 55 Abs. 2) ist nicht dasselbe wie die in Nr. 55.23 behandelte „sofortige Vollziehung“ eines Verwaltungsaktes. Es handelt sich vielmehr dabei um den Sonderfall der sofortigen Verwirklichung einer hoheitlichen Maßnahme durch unmittelbaren Zwang oder Ersatzvornahme, ohne daß der behördliche Wille zuvor in einem erst zu vollziehenden Verwaltungsakt nach außen zum Ausdruck gekommen ist. Sofortiger Vollzug ist nur unter zwei Voraussetzungen rechtmäßig:

55.31 Die Vollzugsbehörde muß „innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse“ handeln, d. h. sie mußte kraft gesetzlicher Vorschrift berechtigt sein, einen entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen, wenn sie unter normalen Umständen Zeit und Gelegenheit dazu hätte.

55.32 Der sofortige Vollzug muß zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig sein. Die gegenwärtige Gefahr ist gegeben, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Das kann der Fall sein zur Verhinderung einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung (nicht zur Strafverfolgung nach geschehener Tat).

55.33 Eine formelle Androhung des Verwaltungszwangs i. S. des § 63 kommt im Falle des „sofortigen Vollzugs“ seiner Natur nach regelmäßig nicht in Frage (§ 63 Abs. 1 Satz 3). Das schließt im geeigneten Einzelfall nicht einen mündlichen Hinweis (Lautsprecher!) auf die beabsichtigte Maßnahme aus.

55.4 Nach Absatz 3 kann eine Behörde, die einen Anspruch auf Herausgabe einer Sache hat (z. B. eines Führerscheines), von dem Betroffenen die Abgabe einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung verlangen, wenn dieser behauptet, die Sache nicht zu besitzen.

56 Vollzugsbehörden (zu § 56).

56.1 Vollzug

Zum Vollzug eines Verwaltungsaktes (Nr. 55.11) gehören die Androhung, Festsetzung und Anwendung der drei zugelassenen Zwangsmittel (§§ 63 bis 65) und der Antrag auf Anordnung der Ersatzzwangshaft (§ 61). Zum Vollzug gehört daher auch die Betreibung des Zwangsgeldes oder der veranschlagten Kosten der Ersatzvornahme durch Pfändung und Versteigerung oder sonstige Verwertung der Pfandgegenstände (vgl. Nr. 65.1).

56.2 Behörde

56.21 Der Behördenbegriff ist hier in dem weiten Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 61 Nr. 3, §§ 70 ff., § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) zu verstehen. Grundsätzlich ist jede Behörde befugt und verpflichtet, ihre eigenen Verwaltungsakte und die selbst erlassenen Widerspruchsbescheide (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i. Verb. mit § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) zu vollziehen.

56.22 Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, vollzieht auch die Widerspruchsbescheide der nächsthöheren Behörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) oder der Aufsichtsbehörde (bei Pflichtaufgaben nach Weisung gemäß § 7 AG VwGO) unmittelbar, sofern diese Bescheide einer selbständigen Vollziehung fähig sind

- (etwa im Falle der erstmaligen Beschwerde eines Dritten). Die nächsthöhere oder die Aufsichtsbehörde ist jedenfalls nicht Vollzugsbehörde für die von ihr getroffenen Widerspruchsentscheidungen, die ein Gebot oder Verbot enthalten.
- 56.23 Auch kirchliche Dienststellen können Vollzugsbehörde im Sinne des Gesetzes sein, wenn sie in Erfüllung allgemeiner öffentlicher Aufgaben außerhalb des eigentlichen kirchlichen Bereichs öffentliche Gewalt ausüben und vollziehbare Verwaltungsakte setzen.
- 56.3 **Bestimmung der Vollzugsbehörde**
Der Grundsatz, daß jede Behörde ihre Verwaltungsakte selbst vollzieht, gilt nicht in den Fällen, in denen nach den gegebenen Umständen nicht erwartet werden kann, daß eine Behörde ihre Verwaltungsakte selbst durchsetzt. Das wird regelmäßig der Fall sein bei den Verwaltungsakten oberster Landesbehörden, aber auch beispielsweise bei Verwaltungsakten der Regierungspräsidenten gemäß § 7 des Abtragungsgesetzes (vgl. Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 14. September 1977 - GV. NW. S. 348/SGV. NW. 2010 -). In diesen und ähnlichen Fällen läßt das Gesetz die Bestimmung einer anderen Vollzugsbehörde anstelle der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde zu.
Für untere Landesbehörden ist das in Absatz 2 nicht vorgesehen. Sie werden auch regelmäßig in der Lage sein, ein Zwangsmittel wenigstens anzudrohen und festzusetzen. Wenn sie etwa zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges nicht befugt sind und die Vollzugshilfe einer Behörde in Anspruch nehmen müssen, die über eigene Vollzugsdienstkräfte im Sinne des § 68 verfügt, hören sie deshalb nicht auf, Vollzugsbehörden zu sein.
- 57 **Zwangsmittel (zu § 57).**
- 57.1 Die Aufzählung der Zwangsmittel in Absatz 1 ist abschließend. Mit anderen Zwangsmaßnahmen dürfen Verwaltungsakte nicht durchgesetzt werden.
- 57.2 Absatz 2 schreibt vor, daß die Zwangsmittel nach Maßgabe der Androhungsvorschriften der §§ 63 u. 69 anzuwenden sind. Damit wird die rechtsstaatlich wichtige Androhung betont.
- 57.3 Absatz 3 stellt den Zweck der Zwangsmittel als Beugemittel dar. Sie dienen nicht der Ahndung wie die Strafe oder das Bußgeld. Von der weiteren Anwendung des Zwangsmittels ist daher sofort abzusehen, wenn dem Gebot oder Verbot Folge geleistet wird oder der angestrebte Zweck auf andere Weise erreicht worden ist (z. B. durch Handeln Dritter oder Naturereignisse).
- 58 **Verhältnismäßigkeit (zu § 58).**
- 58.1 **Zu Absatz 1**
- 58.11 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, daß die angewandten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen. Der Zweck der Zwangsmittel ergibt sich aus ihrem Charakter als Beugemittel. Sie sollen nur den etwa entgegenstehenden Willen des Betroffenen bei der Verwirklichung einer behördlichen Maßnahme zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines rechtmäßigen Zustandes ausschalten. Sie sind keine Ahndungsmittel wie das Bußgeld oder die Strafe. Deshalb ist auch von der - weiteren - Anwendung des angeordneten und festgesetzten Zwangsmittels, z. B. von der Verwertung der für ein Zwangsgeld gepfändeten Gegenstände, sofort abzusehen, wenn dem Gebot oder Verbot Folge geleistet wird (§ 65 Abs. 3). Vgl. Nr. 57.2 und 65.4.
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit ist nicht nur bei der Wahl des im Einzelfall geeignetesten Zwangsmittels, sondern auch hinsichtlich des Umfanges der Ersatzvornahme und der Höhe des anzudrohenden Zwangsgeldes zu beachten.
- 58.12 Welches der drei Zwangsmittel die Vollzugsbehörde wählt, ist in ihr pflichtmäßiges Ermessen gestellt. Das Zwangsgeld muß in bestimmter Höhe festgesetzt werden (also z. B. nicht „bis zu 500,- DM“). Die Höhe des Zwangsgeldes ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bestimmen. Dabei sind die Hartnäckigkeit des pflichtwidrigen Verhaltens (erster Verstoß oder Wiederholungsfall), die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betroffenen und die Bedeutung der Angelegenheit zu berücksichtigen.
- 58.2 **Zu Absatz 2**
Der auch in § 15 OBG niedergelegte Grundsatz, daß nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, deren Schadensfolgen nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen, zwingt die Behörde und die Vollzugsdienstkräfte, stets zu prüfen, welches Ziel mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges erreicht werden soll. Besteht kein wesentliches öffentliches Interesse an der Durchsetzung eines bestimmten Verwaltungsaktes, so scheidet die Anwendung unmittelbaren Zwanges, der erhebliche körperliche Schäden verursachen kann, aus. Läßt sich unmittelbarer Zwang nicht vermeiden, so ist schnell und zügig zu handeln. Wird dabei jemand verletzt, so ist im Rahmen des § 72 Hilfe zu leisten.
- 58.3 **Zu Absatz 3**
- 58.31 Die Vollzugsdienstkräfte haben in eigener Verantwortung zu prüfen, ob unmittelbarer Zwang anzuwenden ist oder ob nicht andere Zwangsmittel ausreichen, den erstrebten Erfolg herbeizuführen. Die Pflicht zur Prüfung in eigener Verantwortung trifft die Vollzugsdienstkräfte nicht in solchen Fällen, in denen ihnen eine dienstliche Weisung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges ausdrücklich erteilt worden ist (vgl. Nr. 71.11).
- 58.32 Sofern es sich darum handelt, Verwaltungsakte durchzusetzen, kommen als andere Zwangsmittel die Ersatzvornahme (§ 59) und das Zwangsgeld (§ 60) in Betracht. Bei der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts- und Pflege- oder Erziehungsaufgaben in Anstalten kommen neben dem unmittelbaren Zwang besondere in der Natur der jeweiligen Anstalten begründete Maßnahmen in Betracht (z. B. Verabreichung einfacher Kost, Einzelunterbringung).
- 58.33 Die Bestimmung, daß unmittelbarer Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziele führen, bedeutet nicht, daß diese vorher vergeblich angewandt sein müssen. Steht von vornherein fest, daß die Ersatzvornahme, die ohnehin nur der Erzwingung vertretbarer Handlungen dienen kann (§ 59), oder das Zwangsgeld nicht zum Ziele führen werden, kann unmittelbarer Zwang sofort angewandt werden. In der Mehrzahl der Fälle ist jedoch davon auszugehen, daß unmittelbarer Zwang gegen Personen als schärfste Form des Vollzuges hoheitlicher Gewalt der „letzte Ausweg“ ist. Von den verschiedenen Arten der Zwangsmittel wird unmittelbarer Zwang deshalb nur dann anzuwenden sein, wenn die Ersatzvornahme oder das Zwangsgeld vergeblich angewandt wurden oder keinen Erfolg versprechen.

- 58.34 Ist entschieden, daß unmittelbarer Zwang anzuwenden ist, so ist zu prüfen, welche Maßnahmen im einzelnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Arten des unmittelbaren Zwanges getroffen werden sollen. Die drei Arten des unmittelbaren Zwanges, nämlich körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und Waffen, sind in § 67 aufgeführt. Zunächst hat die Vollzugsdienstkraft zu prüfen, welche Art überhaupt möglich ist. So scheidet z. B. bei einem Flüchtigen einfache körperliche Gewalt von vornherein aus. Bleiben nach dieser Prüfung noch mehrere Maßnahmen möglich, so ist die geeignete auszuwählen. Unter mehreren geeigneten Maßnahmen ist schließlich diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.
- 58.35 Eine Strafenfolge zwischen körperlicher Gewalt und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit läßt sich nicht aufstellen. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt können den Einzelnen unter Umständen weniger beeinträchtigen als einfache körperliche Gewalt. Das Anlegen von Fesseln kann z. B. das körperliche Überwältigen einer Person durch schmerzhaftes Schlagen oder Griffe überflüssig machen.
- 59 Ersatzvornahme (zu § 59).
- 59.1 Eine Ersatzvornahme liegt auch vor, wenn die Vollzugsbehörde die vertretbare Handlung selbst ausführt.
Vertretbar ist eine Handlung, wenn sie nicht nur vom Betroffenen persönlich (z. B. die Abgabe einer Erklärung), sondern ohne Veränderung ihres Inhalts auch von einem anderen vorgenommen werden kann. Beispiele: Abstützen oder Abreißen einer baufälligen Mauer, Abschleppen eines Kraftfahrzeuges, Straßenreinigung.
- 59.2 „Ein anderer“ können ein Handwerker, ein Abbruch- oder Abschleppunternehmer, aber auch z. B. juristisch selbständige Stadtwerke mit ihrem technischen Personal im Verhältnis zum Städtischen Ordnungsamt sein.
- 59.3 Soll der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im voraus zahlen, sind sie mit Zustellung der Androhung (§ 63 Abs. 4 und 5) unter Angabe einer Zahlungsfrist vom Betroffenen anzufordern. Sie können jedoch erst nach Ablauf der Zahlungsfrist und der ersten Frist zum Handeln (§ 63 Abs. 1) beigetrieben werden (vgl. aber § 6 Abs. 4).
In der Bestimmung und Anforderung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme liegt der eigentliche Wert dieses Beugemittels. Die entstandenen Kosten müssen nicht den veranschlagten entsprechen. Die Differenz kann nachgefordert werden oder muß bei Überzahlung erstattet werden.
- 60 Zwangsgeld (zu § 60).
- 60.1 Das Zwangsgeld dient zur Erzwingung unvertretbarer Handlungen, die der Betroffene nur persönlich vornehmen kann. Beispiele: Persönliches Erscheinen kraft gesetzlicher Verpflichtung, Erteilung von Auskünften (etwa nach § 44 Abs. 2 oder auf Grund einer Rechtsvorschrift zur Durchführung von Bundesstatistiken) und Herausgabe einer Urkunde. Das Zwangsgeld kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch anstatt der Ersatzvornahme angewendet werden, um eine vertretbare Handlung zu erzwingen.
- 60.2 Besonders wichtig ist die Androhung des Zwangsgeldes, um die Verletzung von Unterlassungspflichten zu verhindern, also ein Verbot durchzusetzen. Der Wiederholung von Vorstößen gegen behördliche Verbote kann nur durch sofortige Festsetzung und unverzügliche Beitreibung des andgedrohten Zwangsgeldes nach Zuwiderhandlung, notfalls durch gleichzeitige erneute Androhung eines höheren Zwangsgeldes begegnet werden (vgl. Nr. 65.42).
- 60.3 Das Zwangsgeld muß so hoch sein, daß der Betroffene es voraussichtlich vorziehen wird, seine Pflicht zu erfüllen.
Innerhalb des gegebenen Rahmens ist daher die Höhe des Zwangsgeldes nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Nr. 58.12) zu bestimmen. Dabei sind die Hartnäckigkeit des pflichtwidrigen Verhaltens (erster Verstoß oder Wiederholungsfall), die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betroffenen und schließlich auch die von ihm billigerweise zu erwartende Initiative zu berücksichtigen.
- 61 Ersatzzwangshaft (zu § 61).
- 61.1 Die Ersatzzwangshaft dient nicht etwa der Beitreibung des Zwangsgeldes, sondern wie dieses der Durchsetzung des der Zwangsmittelandrohung zugrundeliegenden Verwaltungsaktes. Sie ist Beugehaft, nicht Strafe und nicht Ersatzzahlungsmittel wie etwa die „anstelle einer an sich verwirkten Geldstrafe“ tretende Haft. Ihre Bedeutung liegt weniger in ihrer Anwendung – der Inhaftierte wird seine Verpflichtung aus dem Verwaltungsakt kaum erfüllen können –, als in der abschreckenden Wirkung ihrer Ankündigung. Diese ist in Form eines Hinweises auf die Möglichkeit der Anordnung für den Fall der Uneinbringlichkeit mit der Androhung des Zwangsgeldes zu verbinden.
- 61.2 Die Schwere des Eingriffs in die durch Art. 2 Abs. 2 GG garantierte Freiheit der Person (vgl. § 79) wird die Inanspruchnahme dieses „letzten Mittels, zu dem der Staat Zuflucht nimmt, um die rechtmäßig erlassenen Anordnungen den Bürgern des Staates gegenüber durchzusetzen“ – so das BVerwG in seiner Entscheidung v. 6. 12. 1956 (I C 10.56) abgedruckt im DVBl. 1957 S. 204, NJW 1957 S. 602, DÖV 1957 S. 88, Der Betriebsberater 1957 S. 236 – nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen rechtfertigen.
Das Zwangsgeld ist dann „uneinbringlich“, wenn die Beitreibung des Zwangsgeldes ohne Erfolg versucht worden ist oder wenn offensichtlich ist, daß sie keinen Erfolg haben wird.
- 61.3 Der Antrag der Vollzugsbehörde ist an das Verwaltungsgericht zu richten.
- 62 Unmittelbarer Zwang (zu § 62).
- 62.1 Begriff
„Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen“ (§ 67 Abs. 1).
- 62.11 Die unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen als schärfste Form des Vollzugs hoheitlicher Gewalt ist nur zulässig, wenn Ersatzvornahme oder Zwangsgeld vergeblich versucht wurden oder untunlich sind. Sie ist der „letzte Ausweg“, wenn die Vollzugsbehörde sich nicht mehr anders zu helfen weiß, insbesondere, wenn auch die Anwendung körperlicher Gewalt gegen Sachen nicht zum Ziele führt (vgl. auch § 58).
- 62.12 Grundsätzlich gelten diese Zulässigkeitsvoraussetzungen auch für die Einwirkung durch körperliche Gewalt auf Sachen.

Maßnahmen, bei denen die Behörde keinen Dritten beauftragt, sondern die Handlungen selbst ausführt (Selbstvornahme), sind - im Gegensatz zu der früheren Regelung - als Unterfall der Ersatzvornahme (§ 59 Abs. 1) und nicht als die Anwendung unmittelbaren Zwanges geregelt.

62.2 Vollzugsdienstkräfte

Unmittelbarer Zwang darf zwar von jeder Vollzugsbehörde angedroht und notfalls festgesetzt, jedoch nur von solchen Behörden angewendet werden, die über Vollzugsdienstkräfte im Sinne des § 68 verfügen. Die dort gegebene Aufzählung ist abschließend.

62.3 Für die Erzwingung von Angaben kommt nur ein Zwangsgeld in Betracht.

63 Androhung der Zwangsmittel (zu § 63).

63.1 Die Androhung des Zwangsmittels ist in der sorgfältigen rechtsstaatlichen Ausgestaltung des Verfahrens das Kernstück des Verwaltungszwanges. Durch sie soll psychologisch auf den Betroffenen eingewirkt und sein aktiver oder passiver Widerstand gegen die Verwirklichung der behördlichen Maßnahmen überwunden werden.

63.2 An Form und Inhalt der Androhung stellt das Gesetz besondere Anforderungen. Sie sind sorgfältig zu beachten, denn die Rechtmäßigkeit der Androhung ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels.

63.21 Die Androhung muß schriftlich ergehen. Das gilt auch für den Fall des unmittelbaren Zwanges (§ 69 Abs. 2). Von der schriftlichen Androhung kann nur abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere im Falle des sofortigen Vollzugs nach § 55 Abs. 2.

63.22 Die schriftliche Androhungsverfügung ist in jedem Fall zuzustellen, auch wenn das durchzusetzende Gebot oder Verbot selbst nicht zugestellt zu werden braucht (Abs. 6). Die Zustellung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 VwZG zu bewirken.

63.23 Die Vollzugsbehörde kann die Androhung in Form einer selbständigen Verfügung aussprechen, etwa wenn sich erst nach Erlaß des materiellen Verwaltungsaktes die Notwendigkeit herausstellt, ihn zwangsweise durchzusetzen. Sie kann die Androhung aber auch, was die Regel sein dürfte, mit dem Verwaltungsakt verbinden. Sie soll beide Verfügungen zusammenfassen, wenn hinsichtlich des Verwaltungsaktes die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 VwGO (keine aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs) vorliegen; vgl. Nr. 55.23. In dringenden Fällen mit kürzesten Fristen empfiehlt es sich, die Androhung besonders des unmittelbaren Zwanges zusammen mit der Festsetzung durch den Vollziehungsbeamten zustellen zu lassen (nach § 5 VwZG), der den Ablauf der kurzen Frist abwartet und dann unverzüglich tätig wird. Eine nicht zugestellte Androhung ist keine Androhung und macht den nachfolgenden Vollzug des Verwaltungsaktes rechtswidrig.

63.3 Der Betroffene soll durch die Androhung darüber unterrichtet werden, welche Folgen er zu erwarten hat, falls er das behördliche Gebot nicht fristgemäß erfüllt oder einem Verbot zuwiderhandelt.

63.31 In der Androhung müssen deshalb die vorgesehenen Zwangsmittel genau bestimmt werden, ggf. ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewendet werden sollen. Es muß also

„ein Zwangsgeld in Höhe von ... DM“ - (nicht: „ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM“) oder „die Beseitigung der baufälligen Mauer durch einen beauftragten Unternehmer“ (Ersatzvornahme) oder „durch eigene Kräfte“ (Selbstvornahme), angedroht werden. Es genügt nicht, etwa nur „die Anwendung von Verwaltungszwang“ oder „die gewaltsame Beseitigung der Mauer“ anzudrohen. Die Androhung „für den Fall, behalte ich mir die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 100 DM vor“, wäre deshalb ungültig.

63.32 Mit der Androhung einer Ersatzvornahme sollen zugleich ihre voraussichtlichen Kosten mitgeteilt werden, möglichst unter Hinweis darauf, daß sie nach Fristablauf beigetrieben werden (vgl. § 6 Abs. 4). Wird bei der Androhung der voraussichtliche Aufwand nicht angegeben, so ist eine solche Androhung gleichwohl rechtswirksam. Da die Rechtmäßigkeit der späteren Festsetzung und Anwendung der Ersatzvornahme aber vornehmlich davon abhängen, daß diese nicht über den in der Androhung vorgesehenen Umfang hinausgehen, ist es wichtig, daß nicht einfach „Ersatzvornahme“ angedroht, sondern gesagt wird, welche Maßnahmen auf Kosten des Betroffenen durchgeführt werden sollen (vgl. auch Nr. 59.3).

63.33 Die Festsetzung und Anwendung des angeordneten Zwangsmittels ist von der Nichterfüllung der Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist abhängig zu machen. Wie lang die Frist sein muß, richtet sich nach den allgemeinen Lebenserfahrungen und vor allem nach der Schwierigkeit der zu erfüllenden Verpflichtung. Für den Abbruch eines Hauses wird nur eine Frist von mehreren Wochen oder Monaten angemessen sein; die Vorlage einer Urkunde oder das persönliche Erscheinen können in wenigen Tagen oder sogar Stunden verlangt und erwartet werden. Es sind auch Fälle denkbar, in denen eine Handlung, z. B. die Herausgabe des beschlagnahmten Vereinsvermögens oder die Herausgabe einer über die Forderung vorhandenen Urkunde (§ 44 Abs. 2) „unverzüglich“ verlangt werden kann.

Soweit angängig, sollte aber die Frist nicht kürzer gewählt werden als die Monatsfrist für den Widerspruch gegen den durchzusetzenden Verwaltungsakt. Andernfalls sollte, um Mißverständnisse beim Betroffenen zu vermeiden, die kürzere Fristsetzung mit einem klärenden Hinweis verbunden werden, etwa „unbeschadet der unten erwähnten Rechtsbehelfsfrist“.

63.34 Die Fristsetzung ist unerläßlicher Bestandteil einer gültigen Androhung, freilich nur für den Fall, daß dem Betroffenen aufgegeben werden soll, „bis zum ...“ Urkunden vorzulegen, Trümmer zu beseitigen, einen unzulässigen Bau abzubauen oder sonst irgend etwas zu tun. Weder die Aufforderung, etwas zu dulden oder zu unterlassen, noch das Verbot, etwas zu tun, können mit einer Fristsetzung in diesem Sinne verbunden werden. Mit der Aufforderung, „bis zum 31. Oktober 1980“ etwa die öffentliche Benutzung eines über das Grundstück führenden Weges zu dulden (weil erst ab 1. 11. 1980 die neue Straße freigegeben wird) oder „in der Zeit von ... bis ...“ keine Teppiche zu klopfen oder das Posaunenblasen zu unterlassen, wird keine „Frist für die Erfüllung einer Verpflichtung“ im Sinne des Absatzes 1 gesetzt, sondern nur ein Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen die angeordneten Beschränkungen zu beachten sind. Ein Verbot kann auch „ab sofort“ verhängt werden. In derartigen Fällen kann das Zwangsmittel rechtsgültig „für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ angedroht werden.

64 Festsetzung der Zwangsmittel (zu § 64).

- 64.1 Nur ein festgesetztes Zwangsmittel darf angewendet werden (§ 64 Abs. 1). Die Festsetzung ist anfechtbarer Verwaltungsakt und muß dem Betroffenen, wie jeder belastende Verwaltungsakt, in gehöriger Form mitgeteilt werden. Regelmäßig wird die Schriftform ausreichen, die förmliche Zustellung ist nicht vorgeschrieben. Das Zwangsgeld wird in Form eines Leistungsbescheides (§ 6) festgesetzt.

Bei sofortigem Vollzug entfällt die Festsetzung, d. h. der Betroffene braucht auf die beabsichtigte Anwendung des Zwangsmittels nicht hingewiesen zu werden.

- 64.2 Die Androhung des Zwangsmittels muß nicht unanfechtbar sein, um es festsetzen zu können. Es bedarf auch nicht der Anordnung seiner sofortigen Vollziehung (§ 8 AG VwGO, vgl. Nr. 55.24). Eine Festsetzung kann mit Erfolg nur angefochten werden, wenn das Zwangsmittel überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß angedroht worden war oder wenn sie nicht der Androhung des Zwangsmittels entspricht oder wenn die bei der Androhung gesetzte Frist noch nicht verstrichen ist (vgl. Nr. 64.3). Es ist deshalb darauf zu achten, daß ein Zwangsgeld nur in der angedrohten Höhe und eine Ersatzvornahme nur in dem in der Androhung vorgesehenen Umfang festgesetzt wird.

Beispiel: Einem Hauseigentümer wird angedroht, bestimmte Reparaturarbeiten in seinem auffälligen Haus im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen. Nachträglich stellt sich heraus, daß weitere Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind. Dann dürfen nach Fristablauf nur die zunächst vorgesehenen Maßnahmen festgesetzt werden. Die „weiteren“ Arbeiten müssen dem Betroffenen zunächst in einem besonderen Verwaltungsakt aufgegeben, und es muß insoweit die Ersatzvornahme zusätzlich angedroht werden.

- 64.3 Fristablauf ist nur dann Voraussetzung für die Festsetzung des Zwangsmittels, wenn dem Betroffenen die Vornahme einer Handlung „bis zum...“ aufgegeben worden ist.

Das Gebot, etwas zu dulden oder zu unterlassen, und das Verbot, etwas zu tun, können nicht mit einer Fristsetzung im selben Sinne verbunden werden (vgl. Nr. 63.34). In diesen Fällen kann das Zwangsmittel festgesetzt werden, sobald der Betroffene dem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

- 64.4 Es ist rechtlich nicht geboten, bei der Festsetzung nochmals eine Frist zu setzen und erst nach deren Ablauf das Zwangsmittel anzuwenden. Die Anwendung kann der Festsetzung auf dem Fuße folgen. Die Vollzugsbehörde wird von Fall zu Fall entscheiden müssen, ob es im Einzelfall richtiger ist, dem Betroffenen nochmals eine letzte Gelegenheit zu geben, seiner Verpflichtung nachzukommen, ehe insbesondere mit unmittelbarem Zwang vollendete Tatsachen geschaffen werden.

65 Anwendung der Zwangsmittel (zu § 65).

- 65.1 Die Anwendung besteht

- a) bei der Ersatzvornahme regelmäßig schon in der Beitreibung der in der Androhung vorläufig veranschlagten Kosten, jedenfalls in der Beauftragung eines anderen (Nr. 59.2) und in der Durchführung der vom Betroffenen verweigerten oder unterlassenen Maßnahme durch den Beauftragten oder durch die Vollzugsbehörde;
- b) beim Zwangsgeld in der Einziehung und Beitreibung aufgrund der Festsetzung (= Leistungsbescheid), wobei weder

Schonfrist noch Mahnfrist eingehalten zu werden brauchen (§ 6 Abs. 4);

- c) beim unmittelbaren Zwang in der körperlichen und tatsächlichen Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen (§ 67).

Die Anwendung muß nach Art und Ausmaß der Androhung und Festsetzung entsprechen und darf keine größere Beeinträchtigung für den Betroffenen ergeben, als dieser nach der Androhung hinnehmen muß. Die Unanfechtbarkeit der vorausgegangenen Androhung und Festsetzung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Anwendung (§ 8 AGVwGO). Es muß dem Betroffenen überlassen bleiben, notfalls bei der Widerspruchsbehörde die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 4 und 5 VwGO zu erreichen.

- 65.2 Unmittelbarer Zwang darf zwar von jeder Vollzugsbehörde angedroht und festgesetzt, jedoch nur von den durch § 68 Abs. 1 ausdrücklich dazu ermächtigten Vollzugsdienstkräften bestimmter Behörden angewendet werden. Ihrer muß sich die festsetzende Behörde ggf. im Wege der Amtshilfe bedienen.

- 65.3 Der Betroffene muß alle rechtmäßigen Maßnahmen der mit der Ersatzvornahme Beauftragten und der Vollzugsdienstkräfte sowie ihrer Hilfskräfte dulden.

- 65.31 Er darf ihnen, soweit erforderlich, weder das Betreten seines Grundstückes, seiner Wohnung und seiner Geschäftsräume, noch die Aushändigung der zur Öffnung von Türen oder Behältnissen erforderlichen Schlüssel verweigern. Tut er das dennoch, so kann sein Widerstand mit Gewalt gebrochen werden. Die Polizei ist zur Amtshilfe verpflichtet. Ihre Inanspruchnahme ist vor allem dann erforderlich, wenn der Widerstand sich gegen eine Ersatzvornahme richtet, da die damit Beauftragten in keinem Falle zur Gewaltanwendung befugt sind.

- 65.4 Die Anwendung der Zwangsmittel als letzter Bestandteil des „Vollzugs“ ist, da es sich um Beugemittel handelt, nur solange rechtmäßig, bis der von der Behörde verlangte Zustand hergestellt ist.

- 65.41 Das gilt uneingeschränkt in den Fällen, in denen die Vornahme einer Handlung, insbesondere die Herausgabe einer Sache, erzwungen werden soll. Sobald also, wenn auch nach Ablauf der gesetzten Fristen, die verlangte Urkunde herausgegeben, der Fahrzeugbrief vorgelegt, der Streupflicht bei Glatteis genügt wird oder mit dem verlangten Abreißen einer nicht genehmigten Garage begonnen worden ist, müssen alle etwa festgesetzten Zwangsmaßnahmen sofort abgebrochen, Versteigerungstermine z. B. aufgehoben werden. Auf eingeleitete Pfändungen soll aber erst dann verzichtet und eine Pfandsache sollte erst dann freigegeben werden, wenn die durchzuführende Handlung abgeschlossen ist.

Die Verhängung und Beitreibung einer zugleich verwirkten Geldstrafe oder Geldbuße werden dadurch ebenso wenig berührt wie die Einziehung und Beitreibung der bei Anwendung der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwanges tatsächlich entstandenen Kosten (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 und 8 KostO NW).

- 65.42 Wann dagegen der Zweck des Vollzugs bei einem Verbot erreicht ist, wird danach zu beurteilen sein, ob im Falle einer Zuwiderhandlung mit Wiederholungen gerechnet werden muß. In diesen Fällen rechtfertigt sich die Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels auch dann, wenn der Betroffene die

verbotene Tätigkeit wieder eingestellt hat oder durch „sofortigen Vollzug“ im Sinne des § 55 Abs. 2 daran gehindert worden ist.

- 65.5 Die Einstellung des Vollzugs betrifft im Falle der Anwendung des Zwangsgeldes und der Beitreibung von Kosten der Ersatzvornahme Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde. Die Vollzugsbehörde hat daher die Vollstreckungsbehörde unverzüglich, notfalls fernmündlich, zu verständigen, sobald der Zweck des Vollzugs erreicht und die Vollstreckung daher einzustellen ist.

II. Anwendung unmittelbaren Zwanges

- 66 Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges (zu § 66).

- 66.1 Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwanges fest. Die folgenden Gesetzesvorschriften bestimmen die Art und Weise, in der unmittelbarer Zwang auszuüben ist. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist danach nur zulässig, wenn

- a) er von Vollzugsdienstkräften angewandt wird,
- b) sich die Vollzugsdienstkräfte in rechtmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt befinden,
- c) die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 statthaft ist.

- 66.2 Unmittelbaren Zwang dürfen nur die in § 68 Abs. 1 abschließend aufgeführten Vollzugsdienstkräfte anwenden.

Die Vollzugsdienstkraft übt rechtmäßig öffentliche Gewalt aus, wenn sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und der hierauf ergangenen Weisungen und Anordnungen handelt. Das Recht zur Ausübung öffentlicher Gewalt kann sich aus dem dienstlich übertragenen allgemeinen Aufgabenkreis ergeben, der die Ausübung öffentlicher Gewalt einschließt (z. B. Gefahrenabwehr für die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden im Sinne des § 13 OBG, Seuchenbekämpfung für die beamteten Ärzte und Tierärzte). Ferner kann einer Vollzugsdienstkraft für den konkreten Einzelfall ein Vollzugsauftrag, der die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges einschließt, übertragen werden (z. B. einer bestimmten Dienstkraft einer Gemeinde wird der Auftrag erteilt, einen Geisteskranken, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, in eine Anstalt zu bringen). Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsdienstkräfte sind unter Nr. 68.13 aufgeführt.

- 66.3 Nach den Nummern 1 und 3 darf in folgenden Bereichen unmittelbarer Zwang angewendet werden:

- 66.31 Für die Mehrzahl der Fälle, in denen unmittelbarer Zwang angewendet werden darf, bildet § 55 Abs. 1 i. Verb. mit § 57 Abs. 1 Nr. 3 die Rechtsgrundlage. Danach können Verwaltungsakte, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 55 Abs. 2 i. Verb. mit § 57 Abs. 1 Nr. 3 sieht das gleiche Recht ohne vorausgehenden Verwaltungsakt vor, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt. Eine weitere Rechtsgrundlage ist § 14 Abs. 2 bei der Vollstreckung von Geldforderungen.

- 66.32 Nummer 3 enthält die gesetzliche Ermächtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges im Zusammenhang mit der Unterbringung in Anstalten.

- 66.321 Die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, in einer Entziehungsanstalt für Suchtkranke oder in einem Arbeitshaus ordnen die Strafgerichte auf Grund der §§ 42 b, 42 c und 42 d StGB an. In einem Arbeitshaus oder in einer sonstigen Arbeits-einrichtung können Personen auf Grund des § 26 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch Gerichtsbeschluss untergebracht werden. In einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder in einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt können Kranke und Krankheitsverdächtige gemäß § 3 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes oder gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf Grund eines Gerichtsbeschlusses gemäß § 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung v. 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 589) untergebracht werden. In einer abgeschlossenen Krankenanstalt, einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt, einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt für Suchtkranke kann die Unterbringung auch auf Grund des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) durch Gerichtsbeschluss angeordnet werden. Die Rechtsgrundlage für die Unterbringung in einer Einrichtung der Fürsorgeerziehung in der auch Freiwillige Erziehungshilfe durchgeführt werden kann, bilden die §§ 62 und 64 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt*). Unter Vormundschaft stehende Personen können auf Anordnung des Vormundes, jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1800 Abs. 2 BGB), in einer Anstalt untergebracht werden. Vgl. RdErl. v. 22. 9. 1960 (SMBI. NW. 2061).

- 66.322 Die Aufgabenbereiche sind in Nummer 3 abschließend aufgeführt. Zu den Vollstreckungsaufgaben gehört in erster Linie die Verbringung einer Person in eine Anstalt auf Grund rechtmäßiger Anordnung; dagegen erstrecken sich die Aufsichts-, Pflege- und Erziehungsaufgaben auf Maßnahmen gegenüber den in den Anstalten untergebrachten Personen im Rahmen der gesetzlichen Unterbringung. Hierzu gehören insbesondere die Verhinderung und Abwehr einer Störung der Anstaltsordnung, die gesundheitliche Betreuung und die erzieherische Beeinflussung der untergebrachten Personen.

- 66.4 Zu Absatz 2

Gesetzliche Vorschriften mit weitergehenden Erfordernissen enthält z. B. die Strafprozeßordnung. So dürfen bei der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten nach § 81 a Abs. 1 StPO Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe nur von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, wenn kein gesundheitlicher Nachteil zu befürchten ist. Gleiches gilt für die Untersuchung anderer Personen nach § 81 c Abs. 2 StPO, bei der im übrigen unmittelbarer Zwang nur auf besondere Anordnung des Richters angewandt werden darf, § 81 c Abs. 6 Satz 2 StPO.

*) Einrichtungen der Fürsorgeerziehung sind Heime und andere Einrichtungen, die zur Durchführung von Freiwilliger Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung in Anspruch genommen werden.

- 67 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen (zu § 87).
- 67.1 Zu Absatz 1
Andere als die genannten drei Formen des unmittelbaren Zwanges sind unzulässig.
- 67.2 Zu Absatz 2
- 67.21 Eine unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen liegt z. B. vor bei dem Festhalten einer Person, bei der Anwendung von Judogriffen. Hiebe mit der Hand und Boxschläge dürfen nur angewendet werden, wenn ein Angriff auf eine Vollzugsdienstkraft oder einen Dritten oder eine ernsthafte Störung der Anstaltsordnung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.
- 67.22 Auf Sachen wird unmittelbar körperlich eingewirkt z. B. bei dem Eintreten einer Tür, dem Einschlagen einer Fensterscheibe mit dem Ellenbogen, dem Auf- oder Verschließen einer Tür, dem Plombieren eines Verschlusses, dem Unbrauchbarmachen nicht geeichter, nicht beglaubigter oder nicht verkehrsrichtiger Meßgeräte oder wesentlicher Teile von ihnen.
- 67.3 Zu Absatz 3
- 67.31 Außer den ausdrücklich genannten Gegenständen kommen Nachschlüssel, Brechstangen, z. B. zum gewaltsamen Öffnen einer Tür, oder ähnliche Gegenstände in Betracht. Es sind stets nur solche Gegenstände als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zu verwenden, deren Wirkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht (vgl. § 58 Abs. 3).
- 67.32 Als Fesseln sind die behördlich oder dienstlich zugewiesenen Fesseln zu benutzen. Stehen solche nicht zur Verfügung, so können auch sonstige zur Fesselung geeignete Mittel wie Stricke und Gürtel verwendet werden.
- 67.33 Technische Sperren werden im Bereich der Anstalten nicht verwendet. Die Verwendung von Diensthunden kann in den Anstalten und im Bereich der Ordnungsbehörden (z. B. für Wächter in öffentlichen Anlagen) in Betracht kommen. Diensthunde müssen abgerichtet sein und dürfen nur von Vollzugsdienstkräften eingesetzt werden, die hierfür besonders ausgebildet sind.
- 67.34 Dienstfahrzeuge dürfen eingesetzt werden, um Straßen, Plätze oder anderes Gelände zu sperren oder zu räumen. Der Einsatz ist möglichst so durchzuführen, daß hierdurch niemand verletzt wird.
- 67.35 Reiz- und Betäubungsmittel dürfen nur gebraucht werden, wenn der Einsatz einfacher körperlicher Gewalt oder anderer Hilfsmittel keinen Erfolg verspricht und wenn durch den Einsatz dieser Stoffe die Anwendung von Waffen vermieden werden kann. Zu dem Gebrauch von Reiz- und Betäubungsmitteln gehört auch die Verwendung von Tränengas- und Nebelkörpern.
- 67.4 Zu Absatz 4
- 67.41 Die Waffen, mit denen die Vollzugsdienstkräfte ausgerüstet werden dürfen, sind abschließend aufgezählt. (Nach der bisher geltenden Rechtslage wurden die dienstlich zugelassenen Waffen durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.) Der Gebrauch von Schusswaffen im Vollzugsdienst ist für die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und Sonderordnungsbehörden nach § 74 nicht zulässig. Auch zum Töten von Tieren aus Anlaß der Tollwut dürfen die Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden und Sonderordnungsbehörden - dazu gehören die beamteten Tierärzte - außer im Falle des Notstandes keine Schusswaffen benutzen. Ist die Tötung von Tieren aus Anlaß der Tollwut mit einer Schusswaffe notwendig, so sind hierzu Polizeivollzugsbeamte hinzuzuziehen. Schlagstöcke dürfen die Dienstkräfte der Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden im Vollzugsdienst gebrauchen.
- 67.42 Für die Vollzugsdienstkräfte der Anstalten ist die Verwendung von Schusswaffen im Vollzugsdienst nach § 74 ebenfalls nicht zulässig.
- 67.43 Die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Anstalten dürfen jedoch für Zwecke der Selbstverteidigung Schusswaffen führen (z. B. Wächter für öffentliche Anlagen im Nachtdienst). Werden die Dienstkräfte für solche Zwecke dienstlich mit Schusswaffen ausgerüstet, so sind sie zu belehren, daß sie von der Schusswaffe nur bei Notwehr oder Notstand Gebrauch machen dürfen, nicht auch bei Durchsetzung von Vollzugsaufgaben.
- 68 Vollzugsdienstkräfte (zu § 68).
- 68.1 Zu Absatz 1
- 68.11 Die Aufzählung der Vollzugsdienstkräfte in Absatz 1 ist abschließend. Der Katalog kann nur durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Absatz 3 geändert oder ergänzt werden (vgl. Nr. 68.3).
- 68.12 Es ist nicht notwendig, daß die Vollzugsdienstkraft Beamter im Sinne des Landesbeamtengesetzes ist. Auch Angestellte und Personen, die nicht in einem sonst üblichen behördlichen Anstellungsverhältnis stehen, können Vollzugsdienstkräfte sein (z. B. der von einem Wasserwerk angestellte Talsperrenwächter, der zur Dienstkraft der Ordnungsbehörde nach § 13 OBG bestellt ist, Angestellte der Eichämter oder Vertragsärzte und Erzieher).
- 68.13 Rechtsgrundlagen für die Aufgaben, bei deren Ausübung Vollzugsdienstkräfte unmittelbaren Zwang anwenden dürfen, sind insbesondere
- 68.13.1 für die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden § 14 OBG, § 20 BImSchG, §§ 35, 51 GewO, § 22 GastG, §§ 34 ff Bundes-Seuchengesetz, § 41 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandengesetz in Verb. mit § 48 Abs. 3 OBG,
- 68.13.2 für die Ärzte und Beauftragten des Gesundheitsamtes und seiner Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundes-Seuchengesetz die §§ 10 Abs. 6 bis 8, 10 a, 32 und 34 bis 38 dieses Gesetzes,
- 68.13.3 für die Beauftragten und Ärzte des Gesundheitsamtes, soweit es sich um Maßnahmen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten handelt, die §§ 3 bis 5 und 8, 17 und 18 dieses Gesetzes,
- 68.13.4 für die beamteten Tierärzte und an ihre Stelle tretende andere approbierte Tierärzte die §§ 11, 61 d und 73 des Tierseuchengesetzes (TierSG),
- 68.13.5 für die Gewerbeaufsichtsbeamten die in der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28) genannten Vorschriften,
- 68.13.6 für die Beamten der Eichbehörden die §§ 27, 32 und 33 des Eichgesetzes,
- 68.13.7 für die zuständigen Sachverständigen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstän-

- degesetz § 41 dieses Gesetzes i. Verb. mit § 48 Abs. 3 OBG,
- 68.13.8 für die Weinkontrolleure im Sinne des § 58 Abs. 3 des Weingesetzes § 58 dieses Gesetzes,
- 68.13.9 für die Fleischbeschauer die §§ 7, 8, 10, 11, 16 und 19 des Fleischbeschaugesetzes,
- 68.13.10 für die Angehörigen der Feuerwehren, beim Feuerwehreinsatz dienstlich tätige Personen und Beauftragten die §§ 30 und 31 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen,
- 68.13.11 für die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in den Anstalten § 86 Abs. 1 Nr. 3,
- 68.13.12 für die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 14 diese Vorschrift,
- 68.13.13 für die mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht beauftragten Bediensteten der Luftfahrtbehörden § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), für als Hilfsorgan in bestimmten Fällen herangezogenen Personen § 29 Abs. 2 LuftVG,
- 68.13.14 für die Dienstkräfte der Katastrophenschutzbehörden und die in ihrem Auftrag handelnden Personen § 13 Abs. 1 KatSG NW.
- 68.2 Zu Absatz 2
- 68.21 Die Verpflichtung, bei der Ausübung unmittelbaren Zwanges einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen, besteht für alle Vollzugsdienstkräfte ausnahmslos.
- 68.22 Der behördliche Ausweis muß ein vom Inhaber unterschriebenes Lichtbild enthalten, über Name und Vorname des Inhabers, Dienststellung und ausstellende Behörde Auskunft geben sowie einen Vermerk über die zeitliche Geltung enthalten. Zuständig für die Ausstellung des Ausweises ist in der Regel die Anstellungs- oder Beschäftigungsbehörde. Ist die Vollzugsdienstkraft nicht Bediensteter einer Behörde, so ist im allgemeinen für die Ausstellung des Ausweises die Behörde zuständig, in deren Auftrag die Vollzugsdienstkraft tätig wird.
- 68.23 Wenn die Vollzugsdienstkräfte nach Satz 2 auch nur verpflichtet sind, den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen, so sollten die Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden und Sonderordnungsbehörden in kritischen Fällen, insbesondere außerhalb von Behördenräumen, jedoch stets schon von sich aus durch Vorzeigen des Ausweises jeden Zweifel über ihre Person und über ihre Befugnisse ausschließen. Die Vollzugsdienstkräfte haben ferner auf Verlangen auch die Behörde zu benennen, an die etwaige Beschwerden zu richten sind.
- 68.24 Die Ausnahmen von der Verpflichtung, den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen, sind in den Buchstaben a und b abschließend aufgeführt. Die Umstände lassen das Vorzeigen des Ausweises insbesondere dann nicht zu, wenn hierdurch der Vollzug wesentlich erschwert oder verhindert oder die Vollzugsdienstkraft selbst in Gefahr gebracht würde. Die Befreiung von der Vorzeigepflicht in den Anstalten ergibt sich aus der Art des gesetzlich angeordneten besonderen Gewaltverhältnisses.
- 68.3 Zu Absatz 3
Der Katalog des Absatzes 1 gibt den geltenden Rechtszustand bei Inkrafttreten des Gesetzes wieder.
- 68.4 Zu Absatz 4
- 68.41 Das Erfordernis der gesetzlichen Ermächtigung zur Anwendung von Waffengewalt beschränkt sich nicht auf den Schußwaffengebrauch, sondern auf die Verwendung aller Waffen im Sinne des § 67 Abs. 4. Dazu gehört auch der Schlagstock. Die mit ihnen ausgestatteten Vollzugsdienstkräfte können sich ihrer unter Beachtung des § 58 in geeigneten Fällen bedienen. Schläge sollen gegen Arme oder Beine gerichtet werden, um schwerwiegende Verletzungen zu vermeiden.
- 68.42 Der Schußwaffengebrauch ist nach § 74 den Hilfspolizeibeamten, den bestätigten Jagdaufsehern und den in § 88 Abs. 1 Nr. 14 bezeichneten Personen vorbehalten.
Auch gegen „Sachen“ i. S. der Gesetze, z. B. gegen tollwütige Hunde, dürfen Schußwaffen, abgesehen von Fällen der Notwehr, nur von den nach § 74 dazu Berechtigten eingesetzt werden.
- 69 Androhung unmittelbaren Zwanges (zu § 69).
- 69.1 Zu Absatz 1
- 69.11 Der unmittelbare Zwang braucht nicht durch die Vollzugsdienstkraft selbst angedroht zu werden. Handelt es sich um die Durchsetzung von Verwaltungsakten, so muß der unmittelbare Zwang, wenn er nicht nach § 55 Abs. 2 sofort angewendet werden kann, schriftlich angedroht werden (§ 63 Abs. 1). Die schriftliche Androhung wird in der Regel die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, vornehmen. Die Vollzugsdienstkraft trifft die Verpflichtung zur Androhung deshalb nur dann, wenn nicht die Behörde den unmittelbaren Zwang schon angedroht hat. Die Vollzugsdienstkraft muß sich daher vor jeder Anwendung unmittelbaren Zwanges vergewissern, ob die Behörde schon den unmittelbaren Zwang angedroht hat oder ob sie es selbst tun muß. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, daß sie ihn selbst - unter Umständen nochmals - androht.
- 69.12 Bei der Ausführung von Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen in den Anstalten (§ 86 Abs. 1 Nr. 3) ist es häufig sachlich nicht gerechtfertigt und praktisch auch nicht durchführbar, den unmittelbaren Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen, zumal den Anstaltsinsassen aus der Art ihres Gewahrsams in der Regel bekannt ist, daß die Vollzugsdienstkräfte in den Anstalten befugt sind, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Auch in diesen Bereichen sollten die Vollzugsdienstkräfte jedoch den unmittelbaren Zwang nach Möglichkeit androhen. Dies gilt z. B., wenn es sich um außergewöhnliche oder um besonders schwerwiegende Eingriffe handelt.
- 69.13 Unmittelbarer Zwang kann schriftlich oder mündlich angedroht werden. Die Androhung muß unmißverständlich sein. Zeichen (z. B. Drohen mit der Hand) allein reichen deshalb im allgemeinen zur Androhung nicht aus. Sie können aber in Fällen, in denen eine Androhung nicht vorgeschrieben ist, wie bei der Verhinderung strafbarer Handlungen oder bei gegenwärtiger Gefahr sowie in Anstalten, wenn die Umstände die Androhung nicht zulassen, zweckmäßig sein.
- 69.2 Zu Absatz 2
Die schriftliche Androhung unmittelbaren Zwanges ist nur für die Durchsetzung von Verwaltungsakten gesetzlich vorgeschrie-

ben, und zwar in § 63 Abs. 1, sofern der unmittelbare Zwang nicht nach § 55 Abs. 2 sofort angewendet werden kann.

70 Anwendung unmittelbaren Zwanges in besonderen Fällen (zu § 70)

70.1 Zu Absatz 1

70.11 Körperliche Untersuchung dient der Beurteilung des Gesundheitszustandes unter Beachtung etwaiger spezialgesetzlicher Regelungen (z. B. § 32 Bundes-Seuchengesetz). Von der körperlichen Untersuchung sind die Durchsuchung einer Person und die Feststellung körperlicher Identitätsmerkmale zu unterscheiden. Die Durchsuchung soll feststellen, ob sich Gegenstände in oder unter der Kleidung oder am Körper der Person befinden. Die Feststellung bestimmter Identitätsmerkmale bezieht sich z. B. auf das Fehlen eines Fingers oder das Vorhandensein einer Narbe am Körper. Durchsuchung und Feststellung körperlicher Identitätsmerkmale unterliegen nicht den Einschränkungen des Absatzes 1. Ist zu ihrer Durchführung unmittelbarer Zwang anzuwenden, so richten sich Art und Weise nach den allgemeinen Vorschriften dieses Unterabschnittes, soweit nicht besondere Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

70.12 Körperliche Untersuchungen dürfen nur folgende Vollzugsdienstkräfte vornehmen:

- a) Ärzte und Beauftragte des Gesundheitsamtes und seiner Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundes-Seuchengesetz,
- b) Beauftragte und Ärzte des Gesundheitsamtes, die gemäß §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine Behandlung, eine Maßnahme zur Verhütung der Ansteckung oder eine Untersuchung durchzuführen haben,
- c) mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragte Dienstkräfte in Anstalten.

Hierbei sind neben Ärzten nur solche Vollzugsdienstkräfte mit der körperlichen Untersuchung zu betrauen, die entsprechend geschult und deshalb berufsrechtlich zu den Untersuchungshandlungen befugt sind. Stehen diese Personen in Eilfällen nicht zur Verfügung, sind solche Dienstkräfte zu bestimmen; die auf Grund ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Zuverlässigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Untersuchung bieten. Eine unsachgemäße Untersuchung, die zu körperlichen Schäden führen kann, hat in jedem Falle zu unterbleiben.

70.2 Zu Absatz 2

70.21 Ernährung und gesundheitliche Betreuung dürfen zwangsweise nur insoweit vorgenommen werden, als es die mit dem Zwecke des Gewahrsams verbundene Betreuung notwendig macht oder als es zur Erreichung des Gewahrsamszweckes erforderlich ist. Anstaltsinsassen dürfen deshalb nur dann zwangsweise ernährt oder ärztlich behandelt werden, wenn die mangelnde Nahrungsaufnahme oder gesundheitliche Betreuung zu einer Gefährdung ihrer Gesundheit oder gar ihres Lebens führen würde. Zwangsweise ärztliche Behandlung ist ferner bei ansteckenden Krankheiten zum Schutze der Mitinsassen oder des Anstaltspersonals zulässig. Eine Ernährung mit Zwang kommt z. B. bei einem Anstaltsinsassen in Betracht, der einen Hungerstreik durchführt. Eine zwangsweise Operation

kann geboten sein, um einen festen Gegenstand, den ein Anstaltsinsasse verschluckt hat, zu entfernen, oder um die Verletzung, die er sich infolge Selbstmordversuch zugezogen hat, zu heilen. Ferner kann z. B. ein an Grippe erkrankter Anstaltsinsasse zwangsweise behandelt werden. Dagegen berechtigt Absatz 2 nicht zu solchen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit, die über die durch die Unterbringung gebotene Betreuung hinausgehen. Der Begriff „gesundheitliche Betreuung“ deckt z. B. nicht die Heilbehandlung eines chronischen organischen oder psychischen Leidens gegen den Willen eines Kranken, wenn der Unterbringungszweck durch das Unterlassen der Behandlung nicht gefährdet wird. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen auch in solchen Fällen eine Heilbehandlung gegen den Willen des Kranken zulässig ist, z. B. auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

70.22 Im Rahmen einer zwangsweisen Ernährung oder gesundheitlicher Betreuung dürfen auch Beruhigungsmittel gegeben werden. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ohne Beruhigungsmittel Nahrung nicht zugeführt werden kann oder zur gesundheitlichen Betreuung gerade die Verabreichung von Beruhigungsmitteln nach ärztlichen Gesichtspunkten notwendig ist (vgl. Nr. 70.35).

70.23 Zwangsweise Ernährung und gesundheitliche Betreuung dürfen nur durch Ärzte angeordnet werden. Andere Personen, wie z. B. der Vorsteher einer Anstalt, dürfen solche Anordnungen nicht treffen. Sie können dem Arzt lediglich Anregungen und Empfehlungen geben. Ob die zwangsweise Ernährung oder gesundheitliche Betreuung angeordnet wird, liegt allein in der freien, durch die Regeln der ärztlichen Kunst bestimmten Entscheidungsgewalt des Arztes.

70.24 Die Ärzte haben nicht nur über die zwangsweise Ernährung und die gesundheitliche Betreuung zu entscheiden, sondern auch das Nähere über die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu bestimmen. Sie sollen die Durchführung überwachen.

70.3 Zu Absatz 3

70.31 Von der Befugnis, Beruhigungsmittel zu verabreichen, ist nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Der Arzt hat deshalb besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Die Prüfung muß sich auch insbesondere darauf erstrecken, ob die Gefahr für den Kranken oder seine Umgebung nicht auf andere Art (z. B. durch Absonderung) abgewendet werden kann. Eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Kranken oder seine Umgebung besteht z. B., wenn er versucht, einen Selbstmord zu begehen, oder wenn ein Nervenkranker sich in einem hochgradigen Erregungszustand befindet und dadurch das Pflegepersonal oder gleichzeitig untergebrachte Personen gefährdet.

70.32 Der Kreis der Kranken, denen Beruhigungsmittel zwangsweise verabreicht werden dürfen, ist nicht auf Anstaltsinsassen beschränkt. Beruhigungsmittel dürfen unter den besonderen Voraussetzungen des Absatzes 3 vielmehr allen kranken Personen gegeben werden, gegen die unmittelbarer Zwang angewendet werden darf. Praktisch wird die Verabreichung eines Beruhigungsmittels allerdings nur dann in Betracht kommen, wenn es gilt, den Transport

- in eine Anstalt oder den Aufenthalt in einer Anstalt ohne Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Kranken oder seiner Umgebung sicherzustellen.
- 70.33 Die Verabreichung von Beruhigungsmitteln darf nur durch Ärzte in eigener Verantwortung angeordnet werden. Die Ärzte haben die Mittel selbst zu verabreichen, wenn dies nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich ist. Soll das Mittel durch eine Injektion verabreicht werden, so kann auch eine in der Verabreichung von Spritzen ausgebildete Person im Rahmen ihrer Befugnisse die Injektion vornehmen.
- 70.34 Gesunden Personen dürfen mit Ausnahme der Fälle in Absatz 2 Beruhigungsmittel nicht gegeben werden; der Entscheidung des Arztes, ob ein Beruhigungsmittel zu verabreichen ist, hat deshalb eine ärztliche Untersuchung der Krankheit vorauszugehen.
- 70.35 Anstaltsinsassen dürfen Beruhigungsmittel auch zwangsweise verabreicht werden, um ihre Ernährung und gesundheitliche Betreuung sicherzustellen (vgl. Nr. 70.22). Dies gilt auch für solche Anstaltsinsassen, die nicht krank sind.
- 71 Handeln auf Anordnung (zu § 71).
- 71.1 Zu Absatz 1
- 71.11 Häufig entscheidet die Vollzugsdienstkraft selbst, ob unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Vollzugsdienstkraft unmittelbaren Zwang auf Anordnung eines Vorgesetzten oder einer sonst dienstlich dazu befugten Person anwendet. Dies ist vor allem der Fall, wenn besondere Verhältnisse den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Vollzugsdienstkräfte erfordert (z. B. wenn ein flüchtiger Anstaltsinsasse durch den Einsatz mehrerer Anstaltsdienstkräfte wieder ergriffen werden soll). In solchen Fällen sind die Vollzugsdienstkräfte grundsätzlich verpflichtet, den Anordnungen ihrer Vorgesetzten oder einer dienstlich sonst dazu befugten Person Folge zu leisten. Die Verpflichtung, Anordnungen Folge zu leisten, wird nur eingeschränkt durch Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2. Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Anordnung entbinden die Vollzugsdienstkraft nicht von der Gehorsamspflicht.
- 71.12 Vorgesetzter einer Vollzugsdienstkraft ist, wer ihr für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Für Beamte vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes.
- 71.13 Befindet sich der Anordnende nicht am Ort des Vollzuges, so darf er unmittelbaren Zwang nur anordnen, wenn er sich ein so genaues Bild von den herrschenden Verhältnissen am Ort des Vollzuges verschafft hat, daß ein Irrtum über die Voraussetzungen der Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht zu befürchten ist.
- 71.14 Anordnungen, die die Menschenwürde verletzen oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden sind, braucht die Vollzugsdienstkraft nicht zu befolgen. Glaubt die Vollzugsdienstkraft, daß eine solche Anordnung erteilt worden ist, und will sie deshalb die Anordnung nicht befolgen, hat sie den Anordnenden darauf hinzuweisen, soweit dies nach den Umständen möglich ist (s. Absatz 3).
- 71.2 Zu Absatz 2
Die Anordnung, deren Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen zur Folge haben würde, ist rechtswidrig. Sie darf deshalb weder von dem Anordnenden erteilt noch von der Vollzugsdienstkraft befolgt werden. Auch der Anordnende muß prüfen, ob sich seine Anordnung im Rahmen des Absatzes 2 Satz 1 hält. Im Gegensatz zu § 59 des Landesbeamtengesetzes ist eine Befehlsverweigerung nicht gerechtfertigt, wenn durch die Befolgung der Anordnung nur eine Übertretung begangen würde.
- 71.3 Zu Absatz 3
Unrechtmäßig ist eine Anordnung, wenn sie die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt wird oder wenn bei Ausführung der Anordnung ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird. Macht die Vollzugsdienstkraft Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung geltend und hält der Anordnende die Bedenken für gerechtfertigt, so hat er die Anordnung zurückzunehmen. Ist dies nicht der Fall und hält die Vollzugsdienstkraft ihre Bedenken aufrecht, so hat sie in eigener Verantwortung zu beurteilen, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Anordnung ausnahmsweise nicht befolgen zu müssen.
- 71.4 Zu Absatz 4
§ 71 Abs. 1 bis 3 enthält eine Spezialregelung des Rechts der Vollzugsdienstkräfte, die Ausführung von Anordnungen zu verweigern, und schließt deshalb die allgemeine Vorschrift des § 59 des Landesbeamtengesetzes aus. Diese Bestimmung bleibt jedoch in den Fällen anwendbar, in denen eine Vollzugsdienstkraft Weisungen außerhalb des Vollzuges mit unmittelbarem Zwang erhält.
- 72 Hilfeleistung für Verletzte (zu § 72).
Die Verpflichtung, Verletzten Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, ist vordringlicher als die Pflicht, an Ort und Stelle keine Veränderungen vorzunehmen, und als die Pflicht, dem Vorgesetzten zu berichten.
- 73 Fesselung von Personen (zu § 73).
- 73.1 Die Fesselung ist nicht nur bei Personen zulässig, die sich in einem Anstaltsgewahrsam befinden, sondern auch bei solchen, die in einem Gewahrsam außerhalb von Anstalten sind (z. B. bei dem Transport einer Person). Fesseln dürfen nur angelegt werden, wenn einer der in den Nummern 1 bis 3 genannten Tatbestände vorliegt. Die Fesselung einer Person zu anderen Zwecken, z. B. um sie zu ermüden, ist unzulässig.
- 73.2 Zur Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben in einer Einrichtung der Fürsorgeerziehung sind Fesseln nicht anzuwenden. Das gleiche gilt für den Transport in eine solche Einrichtung.
- 73.3 Als Fesseln sind die in Nr. 67.32 genannten Gegenstände zu verwenden. Sind diese nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus, so sind andere Maßnahmen zu treffen, die eine ähnliche Behinderung wie Fesseln herbeiführen (z. B. Abnahme der Hosenträger oder der Schnürsenkel).
- 73.4 Mehrere Personen sollen nicht zusammengeschlossen werden, wenn für eine dieser Personen die Zusammenschließung eine Gesundheitsgefährdung zur Folge hat oder eine erniedrigende Behandlung bedeuten würde. Personen verschiedenen Geschlechtes sollen nach Möglichkeit nicht zusammengeschlossen werden. Auch bei Einzel-

fesselung ist darauf zu achten, daß gesundheitliche Gefahren (z. B. durch Frost oder Blutstauung) nicht auftreten.

- 74 Zum Schußwaffengebrauch berechnete Vollzugsdienstkräfte (zu § 74).
- 74.1 Soweit nicht bestimmten Hilfspolizeibeamten allgemein der Schußwaffengebrauch gestattet ist (z. B. den staatlichen Forstbetriebsbeamten), ist bei der Bestellung darüber zu entscheiden.
- 74.2 Die Vollzugsdienstkräfte, denen bei der Androhung unmittelbaren Zwanges der Gebrauch von Schußwaffen gestattet ist, sind über die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39, 41 bis 43 des PolG NW (RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1980 - SMBl. NW. 20500 -) eingehend zu belehren.
- 75 Notwehr und Notstand (zu § 75).
- Die Vorschriften der §§ 66 bis 75 des Gesetzes befassen sich mit der Ausübung unmittelbaren Zwanges in Ausübung öffentlicher Gewalt zur Durchsetzung rechtmäßigen Verwaltungshandelns. Daneben steht den Vollzugsdienstkräften wie allen Bürgern das Recht zu, von allen vorhandenen Mitteln gegen Personen oder Sachen Gebrauch zu machen, wenn die Voraussetzungen der Notwehr oder des Notstandes vorliegen (z. B. körperliche Bedrohung eines Arztes). Dann beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung allein nach den besonderen Vorschriften über Notwehr und Notstand, nicht nach diesem Gesetz. (§§ 32 bis 34 StGB, §§ 227, 228 BGB).

III. Vollzug gegen Behörden (zu § 76).

- 76 Die Vorschrift verbietet nur den Verwaltungszwang (Nr. 55.31) gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit gegen sie als Betroffene ein Verwaltungsakt im Sinne des § 55 Abs. 1 ergangen ist. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht nach, wird die Aufsichtsbehörde um ihr Einschreiten zu ersuchen sein.
- Landesrechtliche Ausnahmebestimmungen liegen zur Zeit nicht vor. Bundesrechtlich ist der Verwaltungszwang gegen Behörden in gewissen Grenzen zugelassen, z. B. in § 172 VwGO und in § 201 SGG.
- Unberührt bleiben die rechtlichen Möglichkeiten, das Zwangsverfahren wegen einer Geldforderung auch gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn auch unter gewissen Vorbehalten, durchzuführen (vgl. § 78 dieses Gesetzes, § 170 VwGO, § 882 a ZPO, § 114 GO NW, ggf. i. Verb. mit § 46 Abs. 3 KrO, § 31 Ldsch VerBO).

Dritter Abschnitt

- 77 Kosten (zu § 77).
- 77.1 Die für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren zu erhebenden Gebühren und die sowohl im Vollstreckungs-, wie im Erzwingungsverfahren zu ersetzenden Auslagen der Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden ergeben sich aus der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz - KostO NW. - vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1976 (GV. NW. S. 290) - SGV. NW. 2010 -.
- 77.2 Gebühren für Amtshandlungen der Vollzugsbehörden sind darin nicht vorgesehen, da es sich stets um belastende Verwaltungsakte handelt, die nicht „als Gegenlei-

stung für eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit“ (§ 1 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) vorgenommen werden.

- 77.3 Gebühren für Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen der Anwendung von Zwangsmitteln und Auslagen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 7 und 8 KostO NW. sind auch dann einzuziehen und notfalls beizutreiben, wenn der Vollzug gemäß § 65 Abs. 3 eingestellt werden mußte.

Vierter Abschnitt

- 78 Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts (zu § 78)
- Die Regelung betrifft nur das Zwangsverfahren wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen nach dem ersten Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Die Vollstreckung wegen Geldforderungen aus verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen richtet sich ausschließlich nach § 170 VwGO. Für die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts wegen privatrechtlicher Forderungen sind § 882 a ZPO (Anzeige an die vertretungsberechtigte Behörde oder den Finanzminister bzw. an die gesetzlichen Vertreter) und bei Forderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände die in Nr. 78.2 genannten Vorschriften maßgebend.
- 78.1 Vollstreckung gegen das Land
- Gegen das Land darf das Zwangsverfahren ohne Verzug nur aus dinglichen Rechten betrieben werden. Im übrigen hat die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit, sich an den zuständigen Fachminister zu wenden, damit dieser im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Erforderliche veranlaßt. Landesbehörden sollten es zu einem derartigen, für das Ansehen des Landes in jedem Fall abträglichen Schritt gar nicht erst kommen lassen (vgl. auch den RdErl. d. Finanzministers v. 14. 10. 1953 - MBl. NW. S. 1837/SMBl. NW. 3210).
- 78.2 Vollstreckung gegen Gemeinden und Gemeindeverbände
- In Übereinstimmung mit § 114 GO (§ 46 Abs. 3 KrO, § 31 Ldsch VerBO, § 29 Abs. 3 GKG), der den von § 882 a ZPO nicht erfaßten Fall der zivilrechtlichen Vollstreckung gegen Gemeinden und Gemeindeverbände regelt, darf gegen Gemeinden und Gemeindeverbände erst vollstreckt werden, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde
- a) die Vollstreckung ausdrücklich zugelassen und
 - b) auf Antrag der Vollstreckungsbehörde die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden darf, sowie den Zeitpunkt der Vollstreckung bestimmt hat.
- Die Vorschaltung der Zulassungsverfügung soll verhindern, daß durch die Art der Zwangsvollstreckung öffentliche Interessen gefährdet werden (Absatz 3). Im übrigen wird dadurch der Aufsichtsbehörde Gelegenheit gegeben, auf die zuständige Kommunalbehörde im Sinne einer alsbaldigen Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtung einzuwirken.
- 78.3 Vollstreckung gegen andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- Auch gegen diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts darf im Verwaltungsverfahren erst auf Grund einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde (vgl. Nr.

78.2) vollstreckt werden. Wer Aufsichtsbehörde für die einzelnen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ist, ergibt sich regelmäßig aus den besonderen Vorschriften, durch die sie errichtet worden sind. Im Zweifel wird sich die Vollstreckungsbehörde an den zuständigen Fachminister wenden.

78.4 Vollstreckung gegen den Bund.

Die – seltenen – Fälle einer Zwangsvollstreckung gegen den Bund sind weder im Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes noch in dem des Landes berücksichtigt. Mangels abweichender Vorschriften kann hierfür aber nichts anderes gelten als für die Vollstreckung gegen das Land. Die Vollstreckungsbehörde kann sich daher wegen Begleichung einer fälligen öffentlich-rechtlichen Forderung nur an den zuständigen Bundesminister, ggf. an den Bundesfinanzminister, wenden.

27. Es ist hinter Nr. 78.4 einzufügen:

Datenschutz

Sämtliche schriftlichen Äußerungen, die Hinweise auf die Vollstreckung enthalten und auf die Person des Vollstreckungsschuldners bzw. Betroffenen schließen lassen, dürfen nur in verschlossenem Umschlag versandt werden. Personenbezogene Daten des Vollstreckungsschuldners bzw. Betroffenen dürfen an andere Behörden oder an Privatpersonen nur insoweit übermittelt werden, als dies zur Durchführung der Vollstreckung erforderlich ist. Auf die Vorschriften des DSG NW wird insoweit hingewiesen.

28. Die Verwaltungsvorschriften zum Fünften Abschnitt werden aufgehoben.

29. Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges für die Ordnungsbehörden und Anstalten im Sinne des § 3 Nr. 17 UZwG NW – Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 5. 1983 (SMBL. NW. 2010) – wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 2170

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6886293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X